

Kriminologische Begutachtung von Sexualstraftätern?

In: "Die neue Polizei", Heft 02/2003, S. 5 - 10

1. Sexualstraftäter: Offene und versteckte Parias unserer Gesellschaft

Sexualstraftäter sind in der formellen und informellen Straftäter-Hierarchie ganz unten angesiedelt: Im Strafvollzug werden sie von Mitgefangenen im günstigen Fall gemieden, oftmals aber drangsaliert. In der Öffentlichkeit, und dort insbesondere in den Medien, sind sie der Inbegriff des verachtenswerten Täters, der hart bestraft und am besten lebenslang weggesperrt werden sollte. Für notwendige Differenzierungen ist meist kein Platz. Dabei gibt es „den“ Sexualstraftäter ebenso wenig wie „den“ Mörder oder „den“ Räuber. Schon eine grobe Kategorisierung macht deutlich, welche unterschiedlichen Deliktsformen und Täterpersönlichkeiten unter den Sammelbegriff Sexualstraftäter fallen:

(1) Der Sexualmörder, der erwachsene Frauen als Opfer sucht, ist bzw. war historisch der absoluter Inbegriff eines Monsters. So dramatisch diese Delikte und so pathologisch meist auch die Täter sind: Sie stellen die absolute Ausnahme dar.

(2) Abgelöst in der öffentlichen Aufmerksamkeit wurde dieser Tätertyp seit geraumer Zeit durch den Sexualmörder, der Kinder oder Jugendliche als Opfer sucht. Abscheu und (berechtigte) Empörung sind in solchen, offensichtlich in der letzten Zeit vermehrt in die Öffentlichkeit tretenden Fällen sicher, wobei statistisch betrachtet eine Steigerung in den letzten Jahren nicht ersichtlich ist.

(3) Lassen sich diese beiden Tätertypen noch relativ eindeutig benennen und in aller Regel auch pathologisch bzw. psychologisch zuordnen, so wird es bei Vergewaltigern schon wesentlich schwieriger. Lässt man einmal den Streit beiseite, ob es nur den (männlichen) Vergewaltiger oder auch die weibliche Vergewaltigerin gibt¹, so gibt es mindestens vier unterschiedliche Delikts- und sicherlich noch mehr Tätertypen: Den (1) (anonymen) Serientäter, der Monate oder Jahre eine Region in Schrecken versetzen kann, wie derzeit in der Nähe der Universität Bochum² und der in die Nähe des Serien-Sexualmörders rückt. Ob es den (anonymen) (2) Einmaltäter gibt, ist fraglich, da man Vergewaltigung nicht als Sexualdelikt im engeren Sinne, sondern als Delikt der Machtausübung betrachten muss, das prinzipiell eine Wiederholung möglich und notwendig macht. Eher anders zu beurteilen dürfte der (3) „Gelegenheitsvergewaltiger“ sein, der (z.B. nach einer Party) eine ihm mehr oder weniger bekannte Partnerin zum Geschlechtsverkehr zwingt - wobei dies die Fälle sind, die für alle Beteiligten (von der Polizei über Staatsanwaltschaft und Gericht bis hin zu Täter und Opfer) am leichtesten zu ermitteln und am schwierigsten zu bewältigen sind. Letztendlich bleibt der (4) (Serien-) Vergewaltiger in der Ehe (oder festen Partnerschaft), über den man kriminologisch und auch kriminalistisch eher wenig weiß³, und dessen

¹ Berichte aus Kriegsgebieten verdeutlichen, dass es sie zumindest dort gibt. Das Thema wurde in der Abwandlung der häuslichen Gewalt gegen Männer in jüngster Zeit vor allem von Bock (2001 und 2002) in die Öffentlichkeit transportiert. In Berlin wurde das erste „Männerschutzhause“ eingerichtet. Das Berliner Männerhaus (2003) zitiert eine Untersuchung innerhalb der Polizeidirektion 7 in Berlin, die zu der Feststellung kommt, dass 28 Prozent aller Tatverdächtigen bei häuslicher Gewalt Frauen sind.

² Vgl. www.ek-messer.de

³ vgl. aber Helmken 1979 und 1995, der sich schon früh dieses Themas angenommen hat – allerdings eher aus rechtlicher, denn aus kriminologisch-kriminalistischer Sicht.

Handeln auch erst seit der Reform des Sexualstrafrechts von Juli 1997 ausdrücklich strafbar ist.

(4) Die gleiche Unterscheidung wie bei der Vergewaltigung wird man auch beim sexuellen Missbrauch oder der sexuellen Belästigung von Kindern machen müssen. Auch hier steht dem öffentlichen Hellfeld der „fremden“ Täter ein sicherlich ganz erhebliches Dunkelfeld von Tätern (und Täterinnen) aus dem sozialen Umfeld des Opfers gegenüber. Etwa 16.000 Anzeigen pro Jahr wegen sexuellem Kindesmissbrauch stehen Dunkelfeld-Schätzungen (auch des BKA) in Höhe von 300.000 bis 320.000 Fällen gegenüber (Bange 2002; Egg 1999).

(5) Letztlich bleibt der Exhibitionist, der eigentlich lange Zeit als relativ harmlos betrachtet wurde, bevor eine etwas unsägliche Diskussion darüber losgetreten wurde, ob nicht jeder Exhibitionist ein potentieller Vergewaltiger oder gar Sexualmörder sei (Bundesministerium der Justiz 2002; Heimann 2001). Ohne die Frage, ob der Exhibitionist wirklich nur ein „harmloser Sonderling“ (Fehlow 1996) ist, an dieser Stelle vertiefen zu können: Ähnlichkeiten mit dem Streit, ob jeder, der Haschisch raucht, auch später Heroin oder Kokain missbraucht (weil praktisch alle Heroin- oder Kokainabhängigen früher Haschisch geraucht haben) liegen auf der Hand: Sicherlich waren oder sind viele Täter schwerer Sexualstraftaten auch als Exhibitionisten auffällig; ob aber aus jedem oder auch nur den meisten Exhibitionisten irgendwann ein Sexualmörder wird oder werden kann, wird man bezweifeln müssen.

Schon diese sehr oberflächliche Gegenüberstellung macht deutlich, dass „Sexualstraftäter“ ein großes Spektrum darstellen, das keinesfalls einheitlich betrachtet werden darf – auch und besonders nicht vor dem Hintergrund einer forensischen Begutachtung. Grob gesprochen reicht das Spektrum vom absolut pathologisch auffälligen Sexualmörder bis hin zum eher unauffälligen Exhibitionisten.

2. Therapie, Therapiepflicht und Therapieresistenz

Adolf Gallwitz (2001) hat zurecht darauf hingewiesen, dass eine Verschärfung des Sexualstrafrechts dahingehend, dass alle verurteilten Sexualstraftäter einer Therapiepflicht unterliegen, wenig hilfreich ist (außer, dass damit die öffentliche Meinung besänftigt wird). Das Problem ist, dass nicht nur die Therapeuten, sondern auch die Gutachter und die Therapieplätze fehlen. Zudem gibt es keine einheitliche Vorstellung darüber, wie diese Sexualtherapie überhaupt aussehen soll, und wir haben zu wenig Geld und zu wenig Plätze für die Aus- und Weiterbildung dieser Therapeuten. „Was die Begutachtung der Straftäter betrifft, hat man in den Niederlanden gute Ergebnisse erzielt, aber dort investiert man auch mehrere hunderttausend bis über eine halbe Million Mark pro Täter. Da wir in Zukunft eher weniger als mehr Geld zur Verfügung haben werden, glaube ich nicht, dass wir langfristig Entscheidendes verändern können“ (Gallwitz 2001).

Dabei ist es nicht nur irreführend, sondern auch gefährlich, Täter pauschal als nicht therapierbar zu bezeichnen, wie dies u.a. Politiker in Antizipation der „öffentlichen Meinung“ schon gerne einmal tun. Nur ein kleiner, im Mittelpunkt des Medieninteresses stehender Teil der Sexualstraftäter dürfte tatsächlich das Etikett „nicht therapierbar“ verdient haben, wobei ungeachtet der Frage, wer diese Entscheidung treffen kann, will oder soll, aus moralischen, aber auch aus rechtlichen Gründen eine solche Feststellung vielleicht zu einem bestimmten Zeitpunkt getroffen werden kann, aber zumindest nach einer bestimmten Zeit überprüft werden muß. Bei der übergroßen Mehrheit der Sexualstraftäter, die z.B. durch gewalttätige Erziehung, eigenen sexuel-

len Missbrauch oder andere Umstände vorgeprägt ist, greift Therapie nach Auffassung der psychologischen und psychiatrischen Fachleute sehr wohl oder würde greifen, wenn dazu die finanziellen Mittel vorhanden wären. Leider werden Sexualstraftäter in deutschen Strafanstalten jedoch noch immer zu sehr verwahrt und zu wenig therapiert. Bei vielen wird entweder keine Therapie angewandt oder erst (zu) spät begonnen. Zu recht weist der Bundesverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen (BDP 2003) darauf hin, dass in einigen Fällen mit der Behandlung durch einen Psychiater eine falsche Richtung eingeschlagen wird: Durch eine vorwiegend medikamentöse Therapie sind viele Sexualstraftäter nicht erfolgreich behandelbar.

3. Gutachten

Auf der anderen Seite glaubt man davon ausgehen zu dürfen, dass sich ein Sexualmord in der Regel nicht von heute auf morgen gleichsam aus heiterem Himmel ereignet. Er soll sich in den Gedanken und den Phantasien des späteren Täters ankündigen. Hausärzte, Psychologen, Psychiater, Sachverständige, Polizeibeamte, Staatsanwälte und Richter seien (oder besser gesagt: wären) gefordert, wenn ein Mensch durch fehlgeleitete aggressive Sexualität ihnen auffällt oder auffällig wird. Ein Mord stehe meist nicht am Anfang, er stehe am Ende einer Entwicklung, die oft mit anderen, weniger schwerwiegenden, aber keineswegs zu vernachlässigenden Verstößen gegen die sexuelle Selbstbestimmung beginne (Marneros 1997) - ähnlich wie auch Gewalttaten ohne sexuellen Hintergrund im familiären Bereich oftmals eine lange Vorgeschichte haben. Das Problem besteht „nur“ darin, einerseits eine genügende Aus- und Fortbildung zu haben, um solche Zusammenhänge oder sich abzeichnende Entwicklungen rechtzeitig erkennen zu können; andererseits aber müssen die Beteiligten auch die nötige Distanz zu besitzen, um nicht in jeder Gewalttat und jeder kleineren (sexuellen) Abweichung die Grundlage oder den Ausgangspunkt einer massiven kriminellen Entwicklung zu sehen. Diese Ausgewogenheit im Urteil wird natürlich von öffentlichen Diskussionen beeinflusst und der Druck, der dabei teilweise auf die Betroffenen Juristen, Psychologen und Psychiater ausgeübt wird, ist in keinem Fall hilfreich. Zwar lässt sich leicht die Aussage treffen, dass im Zweifel ein Täter eher wegzusperren als in Freiheit zu lassen sei; das Problem besteht jedoch auch hier darin, dass die Übergrosse Anzahl der Straftäter nicht der Kategorie der (gegenwärtig) nicht therapierbaren angehört, und dass Prognosen z.B. zur Entlassung oder Beurlaubung aus dem Vollzug oder aus der Psychiatrie eigentlich eine sehr hohe Trefferquote haben - nämlich weit über 90%. Nur: eine falsche Prognose unter hunderten oder gar tausenden kann den Gutachter in das Kreuzfeuer der öffentlichen Kritik und derart unter Druck bringen, dass er seine Tätigkeit nicht mehr objektiv ausüben kann.

Aufgrund von verschiedenen in- und ausländischen Studien zur psychologischen und psychiatrischen Begutachtung im Strafverfahren wird man davon ausgehen müssen, dass nicht nur ein nicht unerheblicher Teil psychisch kranker Täter im Strafverfahren nicht begutachtet wird, obwohl dies notwendig und geboten wäre (so sollen – ausländischen Studien zufolge - zwischen 30% und 80% aller im Strafvollzug einsitzenden Gefangenen psychische Störungen aufweisen); es sollen schätzungsweise auch etwa 25% der Einsitzenden fehlbegutachtet, also fälschlicherweise in die Psychiatrie bzw. in den Maßregelvollzug eingewiesen worden sein (Konrad 1991).

Dies alles klingt nicht sehr hoffnungsvoll, wenn es um die Begutachtung von Sexualstraftätern geht. Allerdings stellt sich die Frage nach möglichen Alternativen. Ein generelles Wegsperrverbot verbietet sich – wie bereits dargestellt – aus moralischen und

rechtlichen Gründen. Bleibt also nur das, was neudeutsch als „Qualitätssicherung“ bezeichnet wird: Sich intensiver mit den Chancen und Risiken der Begutachtung (und der Therapie) zu beschäftigen, genauer die Arbeitsweise und die (theoretischen) Hintergründe der Gutachter zu überprüfen und kritischer mit der Zuordnung der Gutachter umzugehen. Ein psychiatrischer Gutachter sollte ebenso seine Grenzen kennen und vor allem offen benennen wie ein psychologischer Gutachter. Und in den Fällen, in denen beide entweder sich nicht einigen können oder aber keinen Anlass für eine Begutachtung sehen, sollte und könnte ein kriminologischer Gutachter als Mittler zwischen den Fronten und als Experte des Gerichts für kriminologische Fragestellungen (z.B. zur Wiederholungswahrscheinlichkeit, zu Prognosemöglichkeiten, zum Verlauf krimineller Karrieren etc.) tätig werden. Die Gerichte und schon im Vorfeld die Staatsanwaltschaften könnten durch die Hinzuziehung eines kriminologischen Gutachters nicht nur ihre eigene Sachkunde intensivieren, sondern es könnten auch aktuelle forensische Erkenntnisse rechtzeitig in das Verfahren einfließen.

In der von der Kriminologischen Zentralstelle durchgeführten Studie zur Rückfälligkeit von Sexualstraftätern (hier sexueller Kindesmissbrauch) zeigte sich, dass die einschlägige Rückfälligkeit (also die Begehung neuer Sexualstraftaten) in dem Beobachtungszeitraum von fast 10 Jahren bei etwa 12-20% lag, also deutlich niedriger, als allgemein vermutet (Egg 1999, S. 60). Eine „Breitband-Therapie“ erscheint somit ähnlich wie eine allgemeine Wegschliess-Mentalität wenig hilfreich. Egg betont auch zu recht, dass es weder sinnvoll noch erforderlich erscheint, in großem Umfang primär sexualtherapeutische Programme durchzuführen; vielmehr erscheint eine breiter angelegte allgemeine Sozialtherapie sinnvoll.

4. Prognosen

Generell wird man davon ausgehen müssen, dass bei keinem Menschen, sei er sozial auffällig oder nicht, eine sichere Sozialprognose oder eine sichere Vorhersage über zukünftige psychische Reaktionen möglich ist. Schon Göppinger (1980) hat festgestellt, dass jede Prognose mit Bedingungen rechnen muss, die in der Zukunft liegen und daher noch unbekannt sind. Dies gilt besonders für die Voraussage sozialer Verhaltensweisen, die sich schon angesichts der vielfältigen Wirkungsfaktoren, durch die sie bestimmt werden, niemals vollständig zu einem bestimmten Zeitpunkt erschließen lassen. „Man sollte sich grundsätzlich bei allen Überlegungen zur Prognose klarmachen, dass man bei keinem Menschen, also auch nicht bei den sozial unauffälligen Persönlichkeiten, eine sichere Sozialprognose oder eine sichere Prognose über zukünftige psychische Reaktionen stellen kann. Deshalb darf aber auch von der Kriminologie nicht erwartet werden, sie könne jemals mit ganz neuen und verlässlichen Methoden zu einer verbindlichen Aussage hinsichtlich des künftigen Legalverhaltens einer Persönlichkeit kommen“ (Göppinger 1980, S. 333). Wenn es keine verbindliche Aussage hinsichtlich des künftigen Legalverhaltens einer Person geben kann, dann wird sich die Prognosestellung stets nur auf eine Wahrscheinlichkeitsbestimmung, auf die Bewertung eines Wahrscheinlichkeitsgrades beschränken müssen, der in Extremfällen sehr hoch ist, zum Mittelfeld hin aber abnimmt. Die Frage ist, ob diese Wahrscheinlichkeitsangabe, die insbesondere auch vom Gericht erwartet wird, mit tatsächlichen Prozent-Angaben verknüpft werden kann. Im Gegensatz zur Medizin, wo zumindest einzelne Prognosestellungen leichter abschätzbar in ihrem Zuverlässigkeitsgrad sind, ist im sozialen Bereich (und bei einer Rückfallprognose handelt es sich um eine soziale und nicht um eine medizinische Prognose) eine Aussage über zukünftige Entwicklungen immer mit Unwägbarkeiten behaftet, die in der Natur der Sache liegen: Die soziale Entwicklung (und damit auch eine kriminelle

Karriere) eines Menschen wird von einer unendlichen Anzahl von Faktoren beeinflusst, die weder intuitiv noch statistisch erfasst werden können⁴.

Der Gutachter muss sich vor Gericht auf das Aufzeigen von Risikofaktoren künftiger Delinquenz beschränken (Nedophil 1995). Eine Prognose ist eine Wahrscheinlichkeitsvorhersage, die von ihren methodischen Voraussetzungen her nicht auf den Einzelfall anwendbar ist. Dies wird leider zu oft übersehen bzw. nicht angemessen berücksichtigt. Voraussetzung für eine angemessene Bewertung der Prognoseentscheidung ist, dass der wissenschaftliche Hintergrund der Prognosestellung von den anderen Verfahrensbeteiligten eingeschätzt werden kann und dass die Schlussfolgerungen des Gutachtens für den Außenstehenden nachvollziehbar gemacht werden. Das gesamte Gutachten sollte wissenschaftlich fundiert, rational und transparent gestaltet sein. Dies bedingt aber wiederum, dass ein Prognosegutachten oftmals nicht zu einem eindeutigen, klaren Ergebnis kommen kann, sondern dass unterschiedlich zu bewertende Aspekte aufgezeigt und Hinweise zur Gewichtung gegeben werden. Im Mittelpunkt der meisten Prognosen steht die Frage, ob der Täter nach dem Ende der Strafverbüßung nicht mehr im Sinne „gefährlich“ sein wird. Diese Frage ist bei Sexualdelikten besonders schwer zu beantworten. Hier wird man eher selten mit Sicherheit annehmen können, dass die Gefährlichkeit bei Ende des Strafvollzuges nicht mehr besteht. Vergewaltigung und sexuelle Nötigung sind primär Gewalt- bzw. Aggressionsdelikte, bei denen der Täter eine besondere Machtdominanz zum Ausdruck bringen will. Nicht die Sexualität steht im Vordergrund, sondern die Aggression oder Dominanz, die auf Unterwerfung zielt. Ob allerdings die nachträgliche Sicherungsverwahrung, deren Anordnung das Verhalten des Täters im Strafvollzug zugrunde liegt, hier eine Lösung bringen kann, mag bezweifelt werden. Selbst in den (wenigen) Fällen, in denen tatsächlich eine intensive Therapie erfolgt, wird das Verhalten in dieser Therapie und/oder im Vollzug (d.h. unter den unwirklichen Bedingungen einer Männer-Subkultur) kaum Grundlage für eine valide Aussage über das weitere Verhalten eines Täters sein können.

5. Sicherungsverwahrung

Der Erstellung eines Sachverständigengutachtens im Zusammenhang mit der Verhängung von Sicherungsverwahrung kommt vor dem Hintergrund der verschärften rechtlichen Situation und der sich gleichzeitig abzeichnenden punitiveren Sanktionspraxis der Gerichte zunehmend Bedeutung zu. Bislang war die Verhängung von Sicherungsverwahrung eine fast vernachlässigbare Ausnahme im Sanktionsalltag⁵. Die aktuellen Entwicklungen zeigen jedoch, dass die Strafgerichte zunehmend diese Verhängung prüfen, wobei die Vermutung nicht von der Hand zu weisen sein dürfte, dass die öffentliche, politisch angeheizte Diskussion dieses Themas aufgrund weniger spektakulärer Fälle hier eine große Rolle spielt. Während die Erstellung eines Sachverständigengutachtens im Strafverfahren allgemein weitgehend in das Ermessen des Gerichts gestellt ist, schreibt der Gesetzgeber seit 1970 die Anhörung eines Sachverständigen bei der Verhängung von Sicherungsverwahrung vor. Der Gutach-

⁴ Zum Problem der sog. „Basisrate“ in der Kriminalprognose vgl. Volckart 2002

⁵ 1997 wurde sie in Deutschland lediglich gegen 46 Personen verhängt. Seit mehr als einem Jahrzehnt stagniert die Zahl der Sicherungsverwahrten in den Vollzugsanstalten bei etwa 200 jährlich. Mitte 1998 waren es genau 206 Personen, die sich im Sicherungsverwahrung befanden – davon acht im offenen Vollzug. Dabei sind die Länder Baden-Württemberg, Bayern und Nordrhein-Westfalen insofern überrepräsentiert, als dort insgesamt über 70% der Sicherungsverwahrten einsitzen, in diesen Ländern ansonsten aber nur gut 45% aller Gefangenen bundesweit untergebracht sind.

ter hat sich dabei mit dem normativen Begriff der „Hangtäterschaft“ zu beschäftigen. Diese „Hangtäterschaft“ soll die Voraussetzung für die Anordnung von Sicherungsverwahrung sein. Habermeyer, Hoff und Saß werfen in ihrem Beitrag (2002) die Frage auf, „inwiefern Psychiater überhaupt berechtigt bzw. in der Lage sind, zu diesem Begriff Stellung zu nehmen“ (S.20). Dass sie diese Problematik überhaupt thematisieren, liegt daran, dass (zumindest in Deutschland) Kriminologen ihren psychiatrischen Kollegen das Feld der Begutachtung in diesem Bereich „kampflos“ überlassen haben: Wie Kinzig (1996) nachweisen konnte, handelt es sich in fast 90% der von ihm untersuchten Fälle von Sicherungsverwahrung um Psychiater oder Neurologen, die diese Gutachten erstatten. Selbst Psychologen werden immer nur ergänzend zu einem psychiatrischen bzw. neurologischen Gutachter hinzugezogen. Ein Kriminologe ohne fachärztliche Ausbildung fand sich bei den von Kinzig untersuchten 314 Tätern bzw. 370 Gutachten nicht; lediglich ein Facharzt für Neurologie und Psychiatrie, der als Universitätsprofessor für Kriminologie tätig war, erstellte solche Gutachten. Somit werden praktisch ausschließlich Ärzte als Gutachter beteiligt, obwohl das Gesetz dies so nicht vorschreibt⁶. Die Einschaltung (zumindest auch) eines Kriminologen ist nach der Rechtsprechung zulässig, aufgrund der besonderen Aufgabenstellung des § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB sogar geboten, da es um eine Prognose der Wiederholungsgefahr geht, für die Kriminologen die besten (empirischen) Kenntnisse besitzen (Feltus 2000). Dass dabei (sofern dies notwendig ist) vertrauensvoll mit einem Psychiater oder Neurologen zusammenzuarbeiten ist, der den psychopathologischen Teil der Begutachtung trägt, versteht sich von selbst.

Die Vorherrschaft der medizinischen Gutachter im Bereich der Verhängung der Sicherungsverwahrung könnte damit zusammenhängen, dass es in der Praxis keine Fälle ohne psychopathologischen Aspekte gibt, so dass die ohnehin bestellten psychiatrischen Sachverständigen die Prognoseentscheidung "quasi nebenbei" mit erledigen. Nach Kinzig werden aber selbst in den Fällen, in denen Sicherungsverwahrung im Ergebnis vom Gericht verhängt wird, insgesamt 16,7 % der Probanden als "gesund" diagnostiziert. Bei den Tätern, die nicht aus den Deliktsbereichen der Sexual-, Raub- oder Totschlagsdelikten kommen, sind es sogar 27,4 %. Damit ist offensichtlich, dass es sich bei einem nicht unerheblichen Teil der begutachteten Personen um "gesunde" Täter ohne psychopathologischen Befund handelt.

Aber auch bei den anderen Angeklagten, bei denen die psychiatrischen Gutachter Hinweise auf psychische Krankheiten gefunden haben, muss damit nicht automatisch die Annahme verbunden sein, dass diese Krankheiten direkt oder indirekt mit der (Art und Weise der) Tatbegehung in Verbindung stehen. Vielmehr wird man durchaus vermuten dürfen, dass eine solche Verbindung erst durch das psychiatrische Gutachten hergestellt wird, weil es nahe liegend ist, bei der Erstellung eines solchen Gutachtens entsprechende Bezüge zu sehen, auch wenn sie möglicherweise nicht wirklich vorhanden sind. Jeder Mensch (und damit auch ein Wissenschaftler) hat den Wunsch und das Bestreben, Erklärungen für beobachtete Phänomene oder Verhaltensweisen zu finden. Wir können mit „unerklärbaren“ Ereignissen und Verhaltensweisen schlecht umgehen und versuchen daher beständig, sie für uns und andere zu erklären oder solche Erklärungen und Zusammenhänge herzustellen. Dass dabei die jeweils individuellen und professionellen Bilder und in unseren Köpfen vorhandenen Erklärungsmuster eine entscheidende Rolle spielen, ist offensichtlich. Die „Reduktion von Komplexität“, die zu erreichen wir beständig bestrebt sind, wird professionell un-

⁶ Inzwischen ist zumindest der Autor dieses Beitrages in mehreren Fällen als kriminologischer Gutachter zur Sicherungsverwahrung (auch bei Sexualstraftaten) tätig geworden, ohne Mediziner oder Psychologe zu sein.

terschiedlich erreicht. Während ein Jurist eher sein juristisches Weltbild und Erklärungsrepertoire bemüht, wird es bei einem Mediziner das medizinische, bei einem Psychologen das psychologische usw. sein. Da nur wenig interdisziplinär ausgebildete Gutachter tätig sind, kann auch kein Ausgleich durch eine individuelle Abklärung der verschiedenen Erklärungsmuster erfolgen.

6. Der kriminologische Gutachter

Somit liegt es eigentlich nahe, bei jeder Begutachtung, die sowohl eine psychiatrisch-psychologische, als auch eine kriminologische Komponente enthält, sowohl einen Mediziner, als auch einen Kriminologen zu beauftragen. In den Fällen, in denen sich eine medizinische Fragestellung nach Aktenlage nicht aufdrängt, kann ein kriminologischer Gutachter alleine beauftragt werden, der dann seine medizinischen und/oder psychologischen Kollegen hinzuzieht, wenn sich im Rahmen seiner Begutachtung Ansatzpunkte für solche Aspekte ergeben.

Die Kriterien, die nach der ganz herrschenden Meinung für die Annahme einer die Sicherungsverwahrung begründenden Hangtäterschaft von Bedeutung sind, sind sogar originär kriminologische und nicht psychiatrisch-psychologische. Der Gesetzgeber hat die Frage nach der Hangtäterschaft nicht an einen Krankheits- oder Störungsbegriff gekoppelt; hätte er dies getan, dann wäre damit das Tätigkeitsfeld sicherlich automatisch einem medizinischen oder psychologischen Gutachter zugewiesen. Da dies aber nicht der Fall ist, ist der Schluss zulässig, dass Mediziner für diese Form der Begutachtung nicht oder zumindest nicht ohne weiteres qualifiziert sind. Wenn Habermeyer, Hoff und Saß (2002) meinen, dass das Gutachten zur Hangtäterschaft „für den forensisch erfahrenen und kriminologisch interessierten Psychiater“ eine „zumutbaren Herausforderung“ sei, so kann man umgekehrt durchaus fragen, ob nicht angesichts der inzwischen mannigfach vorliegenden, empirisch überprüften und leicht anzuwendenden Kriterienkataloge zur Begutachtung von psychischen Störungen nicht auch umgekehrt der „psychiatrisch interessierte“ kriminologische Gutachter entsprechende Gutachten z.B. im Bereich der Schuldfähigkeit oder in anderen bislang von Psychiatern „beherrschten“ Bereichen erstatten könnte.

Aber auch ohne so weit zu gehen wird man zumindest fordern dürfen (und in bestimmten Fällen müssen), dass ein kriminologischer Gutachter in Fällen der Begutachtung von Hangtäterschaften zumindest **mit** herangezogen wird. In den Fällen, in denen offensichtlich oder nach fachkundiger psychiatrischer Vorprüfung nachweislich keine psychische Störung vorliegt, sollte der Kriminologe dieses Gutachten auch alleine erstatten können.

Kriminologische Gutachten können auch von Nutzen sein, wenn es um die Bewertung und Abschätzung der zukünftigen kriminellen Entwicklung eines Täters geht. Empirische Erkenntnisse zu Verläufen von kriminellen Karrieren sind seit langem das Metier von Kriminologen, und es liegt an ihnen, diese Erkenntnisse auch für die polizeiliche und gerichtliche Praxis nutzbar zu machen.

7. Rückkehr der Biologismen

Im letzten Jahr wanderte ein Gehirn durch Deutschland, und wenn es nicht das von Ulrike Meinhof gewesen wäre, hätte sich darüber wohl niemand aufgeregt. Nach ihrem Tod ohne Wissen der Angehörigen, aber mit Billigung der Ermittler von einem pathologischen Gerichtsmediziner entnommen, wurde es jahrzehntelang in Tübingen

aufbewahrt und dann nach Magdeburg transportiert, bevor es schließlich von den Angehörigen angemessen bestattet werden konnte. Dieses Gehirn kann als Symbol für etwas stehen, was wir eigentlich als vergangen und überholt glaubten: Versuche, soziale Probleme biologisch zu erklären. Bereits unmittelbar nach der Verhaftung von Ulrike M. und anderen RAF-Akteuren begann die verzweifelnde Suche nach offensichtlichen, leicht verstehbaren, die Gesellschaft exkulpierenden biologischen oder zumindest individual-psychopathologischen Ursachen.

In den 80er und beginnenden 90er Jahren war es dann still um solche Psycho- oder Neuro-Biologismen geworden, und verhaltensbiologische Forscher wie Konrad Lorenz und Irrenäus Eibl-Eibesfeld wurden zuletzt eher belächelt als ernst genommen. Kaum beachtet begann dann in den USA ein neuer (Sieges-) Zug biologischer Erklärungsansätze: Man verglich die DNA-Struktur von schwarzen Unterschichtjugendlichen in den Ghettos der USA mit Affen im afrikanischen Urwald und stellte „überraschende Übereinstimmungen“ fest. Offensichtlich war der Großstadt-Dschungel tatsächlich existent.

Biologische Erklärungsansätze abweichenden Verhaltens lösen nun (ausgehend von den USA) mehr und mehr die eher fruchtlosen, in ihren Konsequenzen unbeliebten, weil teuren oder an gesellschaftlichen Grundfesten rüttelnden, soziologischen Ansätze ab. (Noch) eher im Stillen forschen derzeit Wissenschaftler auch in Deutschland (z.B. in Tübingen, Düsseldorf und Essen) in der gleichen Richtung: Mit Hilfe von Kernspintomographie oder anderer, sog. „abbildender Methoden“ will man in Essen (weltweit erstmals, wie man stolz betont) eine Hirnforschungs-Studie an pädophilen Straftätern durchführen. Der für diese Studien Verantwortliche erklärte im Juni 2002 in der Fernsehsendung „Report“, dass man herausfinden wolle, „welche Gehirnstrukturen daran beteiligt sind. Wir hätten dann natürlich nicht die Ursache der Pädophilie entdeckt, aber wir hätten die Gehirnstrukturen entdeckt, wo das Ganze repräsentiert ist und wir hätten vielleicht die Möglichkeit, später in Verlaufsstudien die Effizienz von Behandlung dann von Pädophilen auf diese Art und Weise zu objektivieren, nachzuweisen“ und - so kann man leicht hinzufügen - auch bereits vor der ersten oder vor weiteren Taten zu diagnostizieren.

Wenn Sexualstraftäter „krank im Kopf“ sind, dann kann man auch Gewalttäter von normalen Menschen unterscheiden – dachten sich Tübinger Kollegen. In Versuchen mit als psychopathisch eingestuften Gewalttätern gelangte man zu - so die Autoren - „erstaunlichen Ergebnissen“. In den Gehirnen der so genannten „Psychopathen“ zeigte sich „keinerlei Regung“ bei dem Versuch, „Angst zu lernen“, während „Gesunde“ ebendiese Regungen zeigten. Offensichtlich sind bei diesen Psychopathen – so die Tübinger Autoren – bestimmte Hirnteile „nicht aktiviert“. Diese Menschen können daher nicht verstehen, was die Folgen ihres Handelns für andere sind. Die Konsequenz daraus? Gewalttätigkeit wird objektiv messbar, wird zum individuellen Defekt, für den der Täter alleine verantwortlich ist. Der Tübinger Mediziner Birbaumer in „Report“: „Was sicher sinnvoll wäre, wenn man Personen, die ein extrem hohes Risiko haben, und die besonders gefährlich sind, ... so untersucht. Das fände ich schon sinnvoll, weil dann könnte man diese Personen schon früher einer Therapie ... zuführen und damit das Schlimmste verhindern.“ Verkauft wird das Ganze dann mit den positiven Auswirkungen für die Täter: „Damit kann man Leute herausfiltern, die man noch weiter Sicherheitsverfahren muss und andere, denen man die Möglichkeit der Freiheit wieder geben kann“ – so Deutschlands bekanntester Hirnforscher, C. Elger. Und entsprechend forderte „Report München“ im letzten Jahr: „Studien mit Pädophilen, Mördern, brutalen Vergewaltigern müssen folgen. Dann könnten vielleicht auch irgendwann Therapieformen entwickelt werden, die die gestörten Bereiche im Gehirn

beeinflussen.“ Wohlgemerkt: nur von „brutalen Vergewaltigern“ – die alltägliche Gewalt in der Ehe bleibt aussen vor. Vor allem aber, und dies ist der besondere Reiz dieser Ansätze, könnte man der Gesellschaft glauben machen, durch ein rechtzeitiges und möglichst flächendeckendes Screening die Bösen, die Abweichler, die Kranken zu erkennen – sogar noch früher, als mit Hilfe der drei in Salzlake schlafenden Medien in Spielberg’s „Minority Report“. Schöne Neue Welt, in der die Tatverdächtige in Zukunft statt eines Verteidiger und eines Gerichtshelfers die Bilder ihrer Gehirne zur Hauptverhandlung mitbringen.

8. Implantate, GPS und anderes

In Großbritannien wird erwogen, Chip-Implantate unter die Haut von Sexualstraftäter zu pflanzen, um es zu ermöglichen, solche Täter jederzeit orten zu können. Laut einem Zeitungsbericht (Heise 2002) soll die Fa. Compaq die nötige Software entwickeln. Mit dem Chip soll nicht nur der Standort des Vorbestraften ausgemacht werden können, sondern auch der Puls und der Blutdruck. Auf die Weise soll jederzeit erfasst werden können, ob der Chip-Träger Angst hat oder nervös ist. Daraus soll auf Vorzeichen für eine erneute Straftat geschlossen werden. Der britische Kybernetik-Professor Kevin Warwick hatte vor kurzem vorgeschlagen, solche Chips auch Kindern einzupflanzen, damit sie besser aufgefunden werden können, wenn sie verschwinden (Heise 2002).

Nachdem schon vor längerer Zeit in den USA Sexualstraftäter durch gerichtliche Auflage gezwungen wurden, Schilder in ihrem Vorgarten aufzustellen, auf denen steht: „Hier wohnt ein Sexualstraftäter“, geht man hier nun einen Schritt weiter: In mehreren Städten (u.a. in San Diego) kann man sich im Internet seine nähere und weitere Nachbarschaft auf digitalen Karten darstellen lassen, in denen Sexual- und andere Straftaten (u.a. auch öffentliche Trunkenheit) dargestellt und die Wohnorte der entsprechenden Täter dokumentiert sind. Dieses „Automated Regional Justice Information System (ARJIS)“ ist dort Bestandteil der „kommunalen Kriminalprävention“ (San Diego Police Department 2003). Auch die Stadt Oxford in England hat eine „Sexual Crime Map“ ins Internet gestellt (Oxford City 2003). Allerdings sind es dort so wenige Straftaten, dass die Karte praktisch leer bleibt.

Kombiniert man Chip-Implantate mit GPS-Ortung, Video-Überwachung und einem regionalen „Justice Information System“, dann wäre jeder Schritt eines entsprechend klassifizierten Täters ggf. auch im Internet life und in Echtzeit zu verfolgen. Welche Aufgaben und welche Verantwortung dann auf den Gutachter zukommt, der hierzu aufgefordert wird, kann man sich vorstellen. Kriminologen werden es wohl kaum sein.

9. Zusammenfassung

Die (kriminologische) Begutachtung von Sexualstraftätern ist ebenso wie ihre gesamte strafrechtliche Behandlung von der polizeilichen Ermittlung bis zum Strafvollzug und der Entlassung und ggf. Bewährungsbetreuung ein höchst heikles und emotional besetztes Thema. Nachdem die forensischen psychiatrischen und psychologischen Gutachter ebenso wie die Gerichte, die für die Verurteilung oder die (vorzeitige) Entlassung der Täter verantwortlich sind, in der letzten Zeit unter nicht unerheblichen Druck geraten sind, ist es dringend notwendig, dieses Thema rational und unter Berücksichtigung der einschlägigen kriminologischen Erkenntnisse zu diskutieren. Ebenso notwendig ist es, rationale Einzelfallgerechtigkeit dadurch herzustellen, dass die Straftäter, die zur Verurteilung, Therapie oder Entlassung anstehen, nicht unter

einem allgemein angeheizten gesellschaftlichen Klima leiden. Letztendlich ist niemandem damit gedient, wenn Täter (und Täterinnen) länger als unbedingt notwendig ein- oder sogar weggesperrt werden. Wenn die kriminologische Forschung in den letzten 50 Jahren eine gesicherte Erkenntnis zustande gebracht hat, dann ist es die, dass (zu) langer Strafvollzug, zu langes Wegsperrn, eindeutig negative und keine positiven Folgen haben. Somit bleibt nur die Konsequenz, mehr Geld und Personal in Therapie, Forschung und Betreuung zu investieren – und dabei Kriminologen sowohl als Gutachter, aber auch als wissenschaftliche Begleiter zur Evaluation einzusetzen. Allerdings muss die universitäre kriminologische Ausbildung hier ebenfalls Qualitätssicherung und Intensivierung betreiben, will man mittelfristig wirklich umfassend und flächendeckend kriminologisches Wissen in das Strafverfahren einbringen – auch und gerade bei Sexualstraftätern.

Literatur

Hinweis: eine Kopie dieses Beitrages, in der die u. angegebenen Hyperlinks online verfügbar sind, kann beim Autor angefordert werden:
mail@thomasfeltes.de

Bange, Dirk (Hrsg.) (2002): Handwörterbuch sexueller Missbrauch. Göttingen u.a.

Berliner Männerhaus (2003): <http://www.maennerberatung.de/maennerhaus-konzeption.htm>

Bock, Michael (2001): Häusliche Gewalt. Beitrag in der FAZ vom 17.02.2001 (auch auf der website <http://radbruch.jura.uni-mainz.de/~bock/>)

Ders. (2002): Stellungnahme zu: Carol Hagemann-White: European Research on the Prevalence of Violence Against Women, in: Violence Against Women, Vol 7 Nr. 7, July 2001, S. 732-759. Zugleich eine Antwort auf unqualifizierte Angriffe selbsternannter Opfermonopolistinnen in öffentlichen Einrichtungen und Projekten. Unter: <http://radbruch.jura.uni-mainz.de/~bock/>

Bundesministerium der Justiz Hrsg. (2002): Rückfälligkeit von exhibionistischen Straftätern. Gutachten von Prof.Dr.J.-M.Jehle, Universität Göttingen. Zusammenfassung der Ergebnisse. In: Kröniger, Silke (Bearb.) Sozialtherapeutische Behandlung von Sexualstraftätern. Dokumentation der Tagung von 10.-12.6.2002 in Wiesbaden. Wiesbaden, Seite 55-57

Bundesverband deutscher Psychologinnen und Psychologen (BDP) (2003); Presseerklärung vom 31.1.2003; http://www.bdp-verband.org/bdp/presse/2003/01_sexualstraftaeter.shtml

Bussius, Klaus-Peter (1996): Tätertypologie und Prognose beim Exhibitionismus. Ergebnisse einer Auswertung von Schuldfähigkeitsbegutachtungen.

Egg, Rudolf (1999): Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern. In: Egg (Hrsg.) 1999, S. 45-62

Egg, Rudolf (Hrsg.) (1999): Sexueller Missbrauch von Kindern. Täter und Opfer Wiesbaden, Kriminologische Zentralstelle

Fehlow, Paul (1996): Der Exhibitionist - ein harmloser Sonderling. In: Sexualmedizin, Jg. 18, Nr. 6, Seite 172 – 175

- Feltes, Thomas (2000): Rückfallprognose und Sicherungsverwahrung: Die Rolle des Sachverständigen. Anmerkungen zu rechtstatsächlichen und forensischen Problemen im Zusammenhang mit der (kriminologischen) Begutachtung bei der Anordnung der Sicherungsverwahrung. In: Strafverteidiger 5, S. 281-286
- Gallwitz, Adolf (2001): Straftäter schauen nicht ins Gesetzbuch (Spiegel-Online: <http://www.spiegel.de/sptv/special/0,1518,155601,00.html>)
- Göppinger, Hans (1980)., Kriminologie, 4. Aufl. München
- Habermeyer, Elmar, Paul Hoff und Henning Saß (2002): Das psychiatrische Sachverständigengutachten zur Hangtäterschaft. Zumutung oder Herausforderung? In: MSchrKrim 1, S. 20-24
- Heimann, Rudolf (2001): Exhibitionismus. Ist der "Exi" wirklich harmlos? In: Kriminalistik, Jg. 55, Nr. 2, Seite 90 – 92
- Heise-Newsticker (Internet) (2002): <http://www.heise.de/newsticker/data/anw-18.11.02-010/>
- Helmken, Dierk (1979): Vergewaltigung in der Ehe : Plädoyer für einen strafrechtlichen Schutz der Ehefrau, Heidelberg
- Helmken, Dierk (1995): Vergewaltigungsreform und kein Ende? In: Zeitschrift für Rechtspolitik, Jg. 28, Nr. 8, Seite 302 – 307
- Kinzig, Jörg (1996): Die Sicherungsverwahrung auf dem Prüfstand. Freiburg (Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Bd. 74, edition iuscrim)
- Konrad (1991): Fehleinweisung in den psychiatrischen Maßregelvollzug. In: NStZ, S. 315-321
- Marneros, Andreas (1997): Sexualmörder. Eine erklärende Erzählung. Bonn
- Nedopil, N. (1995), Neues zur Kriminalprognose - Gibt es das? In: Dölling, D. (Hrsg.), Die Täter-Individualprognose, Heidelberg , S. 83 ff.
- Oxford City (2003) Sexual Crime Map: http://www.visitoxford.org/oxford/council.nsf/pages/sexcrime_map.html
- San Diego Police Department (2003): <http://www.arjjs.org/mapping/help/disclaimer.html>
- Volckart, Bernd (2002): Die Bedeutung der Basisrate in der Kriminalprognose. In: Recht & Psychiatrie 20, 2, S. 105-114

Prof. Dr. jur. Thomas Feltes M.A., Lehrstuhl für Kriminologie, Kriminalpolitik und Polizeiwissenschaft, Universität Bochum www.thomasfeltes.de www.rub.de/kriminologie